

# BMB Newsletter

SEITE 1/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

Das Ende des Sommers brachte eine plötzliche Abkühlung, die Beziehungen innerhalb der Regierung konnten nicht mehr geregelt werden und **die Regierung verlor seit dem 1. September ihre parlamentarische Mehrheit**. Die Slowakei hat bereits Erfahrung mit einer Minderheitsregierung, und dies in den Jahren 2004 bis 2006 unter der Führung von Mikuláš Dzurinda. Es war diese Minderheitsregierung, der es gelang, wichtige Reformen wie den einheitlichen Steuersatz und die Vereinfachung des Steuersystems durchzusetzen. Die Regierung von Eduard Heger wird die neue Steuerreform wahrscheinlich nicht durchsetzen, aber trotz aller Turbulenzen ist es möglich, dass sie in der Lage sein wird, wichtige Gesetze zu verabschieden. Gleich im September wurden mehrere Gesetze verabschiedet, darunter einige Steuergesetze.

Für uns ist besonders erfreulich, dass die monatelange **Initiative von BMB Partners zur Änderung und Verschiebung des Tax Reliability Index** abgeschlossen werden konnte und in der IFA-Regionalkonferenz am 19.9. gipfelte. Am darauffolgenden Tag wurde die entsprechende Änderung der Steuerverfahrensordnung vom Parlament verabschiedet. Weitere Informationen über die Konferenz finden Sie unter [Invitation-conference-IFA-SR-2022.pdf](#) und Einzelheiten über den Zeitplan und die Veröffentlichung des Index in **TOP 4**.

Eine sehr wichtige Änderung des Körperschaftsteuergesetzes im Bereich **Verrechnungspreise** hat ebenfalls die erste Lesung im Parlament passiert. Wenn vom Parlament verabschiedet, kann der Steuerverwalter **die Profitabilität des Unternehmens im Rahmen einer Betriebsprüfung anhand des mittleren Wertes (Medians) bestimmen**. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass das Steuersubjekt unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, die Steuerbemessungsgrundlage **um Zinsen zu erhöhen, die 30 % des EBITDA übersteigen**, unabhängig davon, ob die Finanzierung von verbundenen Unternehmen stammt oder nicht und ob die entsprechenden Zinsen kapitalisiert wurden (**TOP 1**). Um diese neue Beschränkung teilweise auszugleichen, versucht die EU, den historischen Steuervorteil von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital durch die vorgeschlagene DEBRA-Richtlinie zu beheben, die es unter bestimmten Bedingungen ermöglichen wird, **fiktive Zinsen auf den Eigenkapitalzuwachs steuerlich abzuziehen (TOP 6)**.

Das Hauptthema der **Änderungen bei der Mehrwertsteuer** wird offensichtlich die Pflicht des Abnehmers sein, die abgezogene Vorsteuer zu berichtigen, **wenn er für die betreffende Leistung nicht gezahlt hat und 100 Tage seit dem Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeit vergangen sind (TOP 3)**.

Das wichtigste Ereignis im Bereich der internationalen Steuern war die Beendigung des Rechtsstreits von McDonald's Frankreich um Verrechnungspreise und Lizenzgebühren mit einer [Vergleichsvereinbarung](#), nach der McDonald's Frankreich 1,2 Milliarden Euro an Steuern an die französischen Steuerbehörden zahlen wird (**TOP 7**).

# BMB Newsletter

SEITE 2/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

**TOP 1: Geplante Änderungen bei VP und neue Regel für Zinsaufwand**

### SEITE 4

**TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten**

### SEITE 5

**TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich**

### SEITE 6

**TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index**

**TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV**

### SEITE 7

**TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie**

### SEITE 9

**TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich**

### SEITE 10

**TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze**

### SEITE 11

**TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken**

**TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index**

### SEITE 13

Nützliche Links

Die mehr oder weniger gute Nachricht zum Schluss ist, dass sich die Slowakei bei dem **International Tax Competitiveness Index um 3 Plätze verbessert** hat und nun auf Platz 11 liegt. Zu den Stärken des slowakischen Steuersystems gehören laut dem Index insbesondere der sehr niedrige Dividendensteuersatz für natürliche Personen (7 %) und die steuerliche Absetzbarkeit von Unternehmensinvestitionen in Maschinen, Gebäude und immaterielle Vermögenswerte (**TOP 10**).

## INHALT:

**TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand**

**TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten**

**TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich**

**TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index**

**TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die Krankenversicherung**

**TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie**

**TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich**

**TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze**

**TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken**

**TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index**

## TOP 1: GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI VERRECHNUNGSPREISEN UND NEUE REGEL FÜR ZINSAUFWAND

Die von der Regierung vorgelegte Novelle des Körperschaftssteuergesetzes sieht mehrere wichtige Änderungen **im Bereich der Verrechnungspreise** vor:

- A) Änderung der Definition der wirtschaftlichen Verbindung verbundener Unternehmen. Die Anteile der verbundenen Unternehmen werden addiert und wenn ihre Summe 25 % übersteigt, gelten die betreffenden Personen oder Unternehmen als wirtschaftlich verbunden.
- B) Die Novelle sieht vor, einen Schwellenwert für eine „materielle kontrollierte Transaktion“ einzuführen: über 10 Tsd. Euro pro Transaktion bzw. ein Darlehen oder Kredit mit einem Kapitalbetrag über 50 Tsd. Euro. Nach der Verabschiedung soll auch die derzeitige Leitlinie des Finanzministeriums zur Bestimmung des Inhalts der Dokumentation geändert werden. Transaktionen unter dem festgelegten Wert sollten den zwingenden Anpassungen der zwischen verbundenen Unternehmen eingestellten Verrechnungspreise nicht unterliegen.

# BMB Newsletter

SEITE 3/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

- C) Ins Gesetz wird der Anspruch auf eine entsprechende Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage ergänzt, wenn die primäre Berichtigung in einer slowakischen juristischen Person vorgenommen wird und die Gegenpartei eine slowakische Betriebsstätte ist.
- D) Eine weitere wichtige geplante Änderung besteht darin, dass der Steuerverwalter die **Profitabilität eines Unternehmens im Rahmen einer Betriebsprüfung auf der Grundlage des Mittelwerts (Median) festlegen kann. Weist das Steuersubjekt nach, dass unter den gegebenen Umständen eine Anpassung an einen anderen Wert innerhalb der Bandbreite angemessener ist, wird die Steuerbemessungsgrundlage an diesen Wert angepasst. Die Vorschrift stärkt die Position des Steuerverwalters, der in problematischen Fällen in der Regel seine eigene Benchmark-Studie erstellt.**
- E) Zugleich wird mit der Novelle eine administrative Entlastung für die Steuersubjekte in Form der Möglichkeit eingeführt, dem Steuerverwalter die Verrechnungspreisdokumentation in einer anderen Landessprache als Slowakisch vorzulegen.
- F) Um Unstimmigkeiten bei der Ausstellung von Entscheidungen über bilaterale oder multilaterale APAs zu beseitigen, haben die zuständigen Behörden vereinbart, dass die genehmigte **Verrechnungspreismethode auch für Besteuerungszeiträume vor der Antragstellung verwendet werden kann (Roll Back), und die Möglichkeit, eine Entscheidung für mehr als 5 Besteuerungszeiträume auszustellen, wurde ebenfalls in das Gesetz ergänzt.**

Wenn die Novelle verabschiedet wird, sollen die oben genannten Bestimmungen ab dem 01.01.2023 in Kraft treten. Die Novelle des KöSt-Gesetzes steht derzeit vor der zweiten Lesung im Parlament.

### **Neue Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen auch für nicht verbundene Unternehmen:**

Mit der Novelle des KöSt-Gesetzes setzt die Regierung die Bestimmungen der ATAD-Richtlinie um, die Vorschriften gegen Steuervermeidungspraktiken enthält. Ziel dieser Umsetzung ist es, den Nettozinsaufwand juristischer Personen zu begrenzen, um eine künstliche Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage einer juristischen Person durch Fremdfinanzierung zu verhindern.

Bis Ende 2023 gilt in der Slowakei die Ausnahmeregelung nach §11 Abs. 6 ATAD, wonach die Begrenzung des Zinsaufwands ausschließlich für verbundene Unternehmen gilt (Unterkapitalisierungsregeln nach §21a KöSt-Gesetz).

# BMB Newsletter

SEITE 4/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

**TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung Von Betriebsstätten**

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

**Mit Wirkung ab 1. Januar 2024 wird eine neue Regelung zur Begrenzung des Nettozinsaufwands eingeführt, die vor der bestehenden Regel gemäß §21a (Unterkapitalisierungsregeln) Vorrang haben wird und auch auf nicht verbundene Unternehmen Anwendung findet.**

Die Bestimmung enthält auch eine Safe-Harbour-Regelung, wonach die Begrenzung des Nettozinsaufwands nicht für Steuersubjekte gilt, deren Nettozinsaufwand **3 Millionen Euro nicht übersteigt**.

Ein Steuersubjekt, das nicht unter die Safe-Harbour-Regelung fällt, muss seine Steuerbemessungsgrundlage um Zinsen erhöhen, die **30 % des EBITDA** (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) übersteigen. Im Gegensatz zu §21a werden auch Zinsen, die Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes sind (kapitalisierte Zinsen), in den Nettozinsaufwand einbezogen.

Das Steuersubjekt kann ausschließlich den nicht geltend gemachten Nettozinsaufwand für höchstens fünf aufeinander folgende Besteuerungszeiträume vortragen, sofern der Wert der abgezogenen Zinsaufwendungen 30 % des EBITDA in dem betreffenden Besteuerungszeitraum nicht übersteigt.

Es ist erfreulich, dass die Europäische Union außer der Begrenzung der Steueroptimierung auch ein zuverlässiges, effizientes und gerechtes System der Unternehmensbesteuerung in der EU fördern möchte. Um dem historischen steuerlichen Vorteil vom Fremdkapital gegenüber Eigenkapital entgegenzuwirken, hat sie den Entwurf der DEBRA-Richtlinie vorgelegt, wonach unter bestimmten Bedingungen **fiktive Zinsen auf den Eigenkapitalzuwachs steuerlich absetzbar** sein sollen. Wenn die Richtlinie angenommen wird, soll sie ab dem 1. Januar 2024 gelten, mit dem vorgeschlagenen Umsetzungstermin 31. Dezember 2023 (mehr dazu unter TOP 6).

## TOP 2: GEÄNDERTER ANSATZ ZUR BESTEUERUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN

Der Entwurf der Novelle des Gesetzes Nr. 595/2003 GesSlg. zur Körperschaftsteuer (nachfolgend „KöSt-Gesetz“) betrifft auch Betriebsstätten (nachfolgend „BS“) und den Ansatz zu deren Besteuerung.

Während die **derzeitigen Rechtsvorschriften** bezüglich der **Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage einer BS, die keine doppelte Buchhaltung führt** (§17 Abs. 1 Buchst. d), auf der **Einnahmenüberschussrechnung** basieren, **verankert der neue Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich auch das Prinzip der periodengerechten Abgrenzung**.

# BMB Newsletter

SEITE 5/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

**TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich**

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage sollte die BS daher die **Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen der BS, die in der Bilanz des Stammhauses ausgewiesen sind und die der BS zuzurechnen sind**, zugrunde legen können. Die Novelle berücksichtigt die Anforderungen der Praxis. Es kommt häufig vor, dass das ausländische Stammhaus der BS eine doppelte Buchhaltung führt, und dies ist in vielen Fällen eine zuverlässigere Grundlage für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der BS.

In §17 Abs. 7 ändert der Entwurf auch das Verfahren zur Einbeziehung von Erträgen (Einnahmen) und Aufwendungen (Kosten), die vor der Entstehung oder nach Auflösung der BS entstanden sind. Die Novelle ermöglicht die Geltendmachung von Steuerausgaben durch die BS auch dann, wenn die Bedingung für die Geltendmachung nach der Auflösung der BS erfüllt wurde (z.B. bei der Zahlungsbedingung). Die BS kann diese Aufwendungen (Kosten) nach ihrer Auflösung mittels einer nachträglichen KöSt-Erklärung für **eines der beiden letzten Besteuerungszeiträume**, in denen sie noch existierte, geltend machen.

## TOP 3: ANGEKÜNDIGTE NEUIGKEITEN IM MWST-BEREICH

Die von der Regierung am 25. August 2022 verabschiedete Novelle des Gesetzes Nr. 222/2004 GesSlg. zur Mehrwertsteuer (nachstehend „MwSt-Gesetz“) bringt zahlreiche Änderungen. Es wird vorgeschlagen, dass sie am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, mit einer kleinen Ausnahme. Die Novelle dient u.A. der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG. Es handelt sich um die Einführung harmonisierter Vorschriften zur **Bekämpfung des Steuerbetrugs im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr und zur Kontrolle der Richtigkeit der deklarierten MwSt**. Diese Änderung soll ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Das Hauptthema für unternehmerische Subjekte ist die **Pflicht des Abnehmers, eine Korrektur der abgezogenen Vorsteuer vorzunehmen**, die auf die gekauften Waren/Dienstleistungen erhoben werden muss, wenn er für die betreffende Transaktion nicht bezahlt hat, und zwar in dem Besteuerungszeitraum, **in dem 100 Tage seit dem Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeit vergangen sind**.

Gleichzeitig wurden die Bedingungen für die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage aufgrund einer uneinbringlichen Forderung zu korrigieren, gelockert, d.h. **die Forderung wird als uneinbringlich gelten, wenn seit dem Fälligkeitsdatum 150 Tage vergangen sind (bisher 12 Monate)**. Darüber hinaus wurde die **Untergrenze** für Forderungen, die nach 150 Tagen automatisch als uneinbringlich gelten, **von 300 Euro brutto auf 1 000 Euro brutto (inkl. MwSt.) angehoben**.

# BMB Newsletter

SEITE 6/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

**TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index**

**TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenszuschüsse und Mindestbeiträge für die KV**

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

Die Novelle bringt auch eine Vereinfachung **in Form der Streichung der Pflicht zur inländischen MwSt-Registrierung, wenn das Subjekt einen Umsatz von 49 790 Euro nur aus steuerbefreiten Tätigkeiten** im Sinne von §37 bis §39 MwSt-Gesetz erzielt hat. Damit soll vermieden werden, dass Steuersubjekte verpflichtet sind, Null-MwSt-Erklärungen abzugeben, in denen nur steuerbefreite Tätigkeiten angegeben sind. Unternehmen, die bereits registriert sind und die Bedingungen erfüllen, können auf dieser Grundlage eine Deregistrierung beantragen.

Zugleich wird die **Frist für die Beurteilung einer verspäteten Registrierung von 30 auf 21 Tage** verkürzt und die automatische Verpflichtung der Steuerverwaltung zur Durchführung einer MwSt-Sonderprüfung im Falle eines Vorsteuerüberschusses aus dem Gesetz gestrichen.

Ursprünglich enthielt der Novellenentwurf auch eine Begrenzung des Vorsteuerabzugs gemäß §49 Abs. 7 Buchst. a MwSt-Gesetz. Diese Bestimmung sollte **auf Luxusgüter und Bewirtungskosten ausgedehnt** werden. Die Bestimmung sollte das EuGH-Urteil in der Rechtssache Amper Metal sowie die Praxis der MwSt-Sonderprüfungen berücksichtigen. Nach einer Stellungnahme der Slowakischen Steuerberaterkammer **wurde die vorgeschlagene Änderung** angesichts großer Auslegungsprobleme **aus der Novelle gestrichen**.

## TOP 4: FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DEN TAX RELIABILITY INDEX

Am 20.09.2022 wurde vom Parlament die Novelle des E-Government-Gesetzes verabschiedet, die auch die Novelle der Steuerverfahrensordnung (Abgabenordnung) beinhaltet. Die Novelle brachte eine Änderung des §165m Absatz 1 der Steuerverfahrensordnung und die Frist für die Veröffentlichung der Liste der Steuersubjekte mit dem zugewiesenen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit wurde vom 30. September 2022 **auf den 31. Januar 2023 verschoben**.

Dies wird der Steuerverwaltung Zeit geben, die derzeit festgelegten Kriterien für die Zuweisung des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit neu zu bewerten. Die Neubewertung der derzeit zugewiesenen Indizes wird zum 01.01.2023 durchgeführt. Dies bedeutet, dass es keine Neubewertung der im Laufe des Jahres 2022 bereits eingegangenen Mitteilungen über den Index der steuerlichen Zuverlässigkeit geben wird und der bereits zugewiesene Index für das gesamte Jahr 2022 gültig ist.

## TOP 5: WEITERE WICHTIGE ÄNDERUNGEN, ESSENSZUSCHÜSSE UND MINDESTBEITRÄGE FÜR DIE KRANKENVERSICHERUNG

Nach einer längeren Zeit und einer turbulenten politischen Debatte wurde die Geltendmachung des Steuerbonus für Kinder im Juli 2022 erheblich geändert.

# BMB Newsletter

SEITE 7/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

**TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie**

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

Der Steuerbonus für Kinder beläuft sich **je nach Alter des Kindes auf 40 oder 70 Euro**. Neu ist, dass die Erreichung des Betrags, der als Prozentsatz der Hälfte der Teilsteuermessungsgrundlage berechnet wird, überprüft werden muss, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Der Prozentsatz **hängt von der Anzahl der Kinder ab**, für die der Steuerzahler den Steuerbonus in Anspruch nimmt. Außerdem muss die Gewährung des Zuschusses für die Kinderverpflegung überprüft werden. In der Übergangszeit von Juli bis Dezember 2022 können auch die bis Juni 2022 geltenden Regeln für die Berechnung des Steuerbonus für Kinder angewandt werden, wenn diese Methode der Geltendmachung des Steuerbonus vorteilhafter ist. **Ab Januar 2023 soll der Steuerbonus für Kinder je nach Alter des Kindes auf 50 oder 100 Euro erhöht werden.**

Mit Wirkung seit September 2022 wurde die Verpflegungs- und Reisekostenvergütung schon zum zweiten Mal erhöht. **Der Grundbetrag der Verpflegungspauschale beträgt 6,40 Euro, d. h. der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens 3,52 Euro** (55 % der Pauschale) zur Verpflegungspauschale des Arbeitnehmers **beizutragen**. Die Maßnahme des Arbeitsministeriums über die Grundbeträge der Entschädigung für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstfahrten wird ebenfalls geändert, und der Betrag der Entschädigung für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird auf 0,227 Euro pro gefahrenen Kilometer festgesetzt.

Ein Vorschlag des Gesundheitsministeriums geht ebenfalls an die Regierung, der die bisher fehlende Mindestgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung einführt, die offenbar nicht **nur für Geschäftsführer, sondern auch für Teilzeitmitarbeiter** gelten soll. Im nächsten Jahr könnten es **98 Euro bei einem Mindestlohn von 700 Euro** pro Monat sein. Dieser Vorschlag wurde heftig kritisiert und es ist noch nicht sicher, ob ihn die Regierung in dieser Form dem Parlament vorlegen wird. Wir weisen darauf hin, dass die Höchstbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2017 abgeschafft wurde. Die im vergangenen Jahr vom Arbeitsministerium eröffnete Diskussion über die Abschaffung der Höchstbemessungsgrundlage für die Sozialversicherung (derzeit das Siebenfache des durchschnittlichen Monatslohns) stieß auf heftigen Widerstand, und dieser Vorschlag wird derzeit nicht diskutiert.

## TOP 6: ENTWURF DER DEBRA-RICHTLINIE

Die Europäische Kommission ist bestrebt, ein zuverlässiges, effizientes und gerechtes System der Unternehmensbesteuerung in der EU zu fördern. Um dem Steuervorteil von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital auf dem gesamten EU-Markt entgegenzuwirken, wurde der Entwurf der DEBRA-Richtlinie (Debt-Equity Bias Reduction Allowance) vorgelegt, nach dem **fiktive Zinsen** auf den Eigenkapitalzuwachs unter bestimmten Bedingungen **steuerlich absetzbar**, und die steuerliche Absetzbarkeit der Mehrkosten für in Anspruch genommene Darlehen und Kredite eingeschränkt werden sollen.

# BMB Newsletter

SEITE 8/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

Wenn die Richtlinie angenommen wird, gilt sie ab dem 1. Januar 2024, wobei als Umsetzungstermin der 31. Dezember 2023 vorgeschlagen ist.

Der Richtlinienentwurf gilt für alle Steuersubjekte, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Körperschaftsteuer unterliegen, mit Ausnahme von Finanzunternehmen. Finanzunternehmen fallen nicht unter die Richtlinie, da einige von ihnen Regulierungsmaßnahmen unterworfen sind.

Der Entwurf umfasst zwei separate Maßnahmen, die unabhängig voneinander gelten:

- 1. Einführung eines Freibetrags für Eigenkapital (fiktive Zinsen)**
- 2. Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen**

### **Einführung eines Freibetrags für Eigenkapital**

Der Freibetrag für Eigenkapital wird ermittelt, indem die Basis (der jährliche Eigenkapitalzuwachs) mit einem fiktiven Zinssatz multipliziert wird. Es ist vorgesehen, dass der Freibetrag vom Steuersubjekt in zehn aufeinander folgenden Besteuerungszeiträumen bis zur Höhe der kumulativen Erhöhung des Netto-Eigenkapitals, für die der Freibetrag gewährt wurde, in Anspruch genommen werden kann.

Der Höchstbetrag der Entlastung in einem Jahr sollte 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) nicht überschreiten, was den Regeln der ATAD-Richtlinien entspricht (TOP 1). Das Steuersubjekt kann jedoch den Teil des Freibetrags für Eigenkapital, den es in einem bestimmten Jahr aufgrund unzureichender steuerpflichtiger Gewinne nicht abgezogen hat, ohne zeitliche Begrenzung vortragen. Gleichzeitig können die Steuersubjekte den nicht abzugsfähigen Teil, der den Höchstbetrag von 30 % des EBITDA in einem bestimmten Jahr übersteigt, für maximal fünf Jahre vortragen.

### **Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen**

Durch die proportionale Begrenzung wird die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf 85 % der übersteigenden Fremdkapitalkosten (gezahlte Zinsen abzüglich erhaltener Zinsen) begrenzt.

Da die Vorschriften über die Zinsbegrenzung in der EU bereits nach Artikel 4 der ATAD gelten, wendet das Steuersubjekt in einem ersten Schritt die Zinsbegrenzung nach der DEBRA-Richtlinie an und berechnet dann die Zinsbegrenzung nach der ATAD (im slowakischen nationalen Recht sind dies die Unterkapitalisierungsregeln oder zusätzliche Vorschriften für die Zinsbegrenzung - siehe TOP 1). Die oben genannten Zinsbegrenzungsregeln gelten parallel.

# BMB Newsletter

SEITE 9/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

**TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich**

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

Der Richtlinienentwurf wird vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss erörtert werden. Wenn die Richtlinie angenommen wird, gilt sie ab dem 1. Januar 2024, wobei als Umsetzungstermin der 31. Dezember 2023 vorgeschlagen ist.

## TOP 7: MCDONALD'S ZAHLT 1,25 MRD. EURO STEUERNACHZAHLUNG IN FRANKREICH

McDonald's Frankreich hat am 16. Juni 2022 eine [Vergleichsvereinbarung](#) abgeschlossen, nach der das Unternehmen 1,245 Milliarden Euro an Steuern und Strafen an die französischen Steuerbehörden zahlen wird. **Dieser Betrag machte den Fall zu einem der größten Verrechnungspreisstreiten des Jahres 2022 weltweit.**

Die Vergleichsvereinbarung war das Ergebnis einer Untersuchung der französischen Steuerbehörden **wegen ungewöhnlich hoher Lizenzgebühren**, die McDonald's Frankreich nach einer Umstrukturierung innerhalb der Gruppe im Jahr 2009 an McDonald's Luxemburg gezahlt hatte. Die von McDonald's Frankreich gezahlten Lizenzgebühren wurden von 5 % auf 10 % des Restaurantumsatzes verdoppelt. Außerdem gingen diese Lizenzgebühren nicht an den Hauptsitz von McDonald's in den USA, sondern an eine Schweizer Betriebsstätte in Luxemburg, wo sie nicht der Besteuerung unterlagen.

Die Untersuchung ergab, dass die von McDonald's gezahlten Lizenzgebühren von einem McDonald's-Standort zum anderen erheblich variierten, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gab - außer der, dem Konzern Steuerersparnisse zu verschaffen. Diese Schlussfolgerung wurde durch die Aussagen der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie durch die sichergestellten Unterlagen bestätigt, aus denen hervorging, dass der Grund für die Erhöhung der Lizenzgebühren um 100 % vor allem in der höheren Profitabilität von McDonald's in Frankreich und der damit verbundenen Erhöhung der zu zahlenden Steuern lag.

Im Laufe der Untersuchung **stellten die französischen Steuerbehörden die gesamte wirtschaftliche Substanz der Betriebsstätte in Luxemburg, die das geistige Eigentum hält, sowie die vertragliche Gestaltung der Beziehungen innerhalb der McDonald's-Gruppe in Frage.**

Als McDonald's die Schlussfolgerungen der Untersuchung erhielt und des Steuerbetrugs beschuldigt wurde, wurde dem Unternehmen eine Vergleichsvereinbarung im öffentlichen Interesse gemäß der französischen Strafprozessordnung angeboten. **McDonald's akzeptierte die Vergleichsvereinbarung und erklärte sich bereit, insgesamt 1 245 624 269 Euro an Steuernachzahlungen und Bußgeldern zu zahlen.**

# BMB Newsletter

SEITE 10/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

**TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze**

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

### SEITE 13

Nützliche Links

Mit der Validierung der Vergleichsvereinbarung und der anschließenden Zahlung der Steuern und Bußgelder im öffentlichen Interesse wird der verwaltungsrechtliche Streit beendet.

Die Frist für die Veranlagung der Steuer beträgt maximal 10 Jahre. Daher empfehlen wir, die identifizierten steuerlichen Risiken nicht zu unterschätzen, bei der Strukturierung der Transaktionen einen Steuerberater zu konsultieren, und sich über die internationalen Entwicklungen im Steuerbereich zu erkundigen, da diese im Laufe der Zeit auch die Slowakei erreichen werden. Aggressive Steuerplanung ohne wirtschaftliche Substanz ist überwunden.

## TOP 8: MEHR FLEXIBILITÄT BEI DER ANWENDUNG ERMÄSSIGTER MWST-SÄTZE

Im April 2022 nahmen die EU-Finanzminister (ECOFIN) formell Änderungen an der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie an, um den Mitgliedstaaten mehr Rechte zur Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einzuräumen, einschließlich der Möglichkeit, einen neuen Satz unter 5 % für eine begrenzte Anzahl von Leistungen einzuführen.

**Der ermäßigte Satz von unter 5 %** wird auf max. sieben von 24 Produktkategorien anwendbar sein. Dies umfasst die Grundbedürfnisse, d.h. die Lieferung von Nahrungsmitteln, Wasser, Arzneimitteln, pharmazeutischen Erzeugnissen, Gesundheits- und Hygieneartikeln, die Beförderung von Personen, bestimmte Kulturgüter (Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) usw. Zu diesen Grundkategorien wurden neue Kategorien ergänzt: Internetzugang und Live-Streaming von Kultur- und Sportereignissen, umweltfreundliche Produkte, persönliche Schutzausrüstung und Produkte für persönliche Hygiene. Alle Mitgliedstaaten, die derzeit über eine Sonderregelung für einen ermäßigten Steuersatz unter 5 % verfügen, müssen diese in die neue Obergrenze von 7 Kategorien aufnehmen.

Neben der Aktualisierung der Kategorien wurde beschlossen, die Möglichkeit der Mitgliedstaaten bis 2030 abzuschaffen, ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen auf Gegenstände und Dienstleistungen anzuwenden, die als schädlich für die Umwelt gelten.

Es wurde auch ein Krisenmechanismus für rasche Senkungen der Mehrwertsteuersätze im Falle künftiger außergewöhnlicher Umstände, wie Pandemien, humanitäre Krisen oder Naturkatastrophen eingeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen **die neuen Vorschriften spätestens bis zum 1. Januar 2025 umsetzen.**

# BMB Newsfilter

SEITE 11/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

**TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken**

**TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index**

### SEITE 13

Nützliche Links

## TOP 9: FORTSCHRITTE IM KAMPF GEGEN SCHÄDLICHE STEUERPRAKTIKEN

Im November 2021 unterzeichneten mehr als 135 Länder und Gerichtsbarkeiten (darunter auch die Slowakei) einen neuen Zwei-Säulen-Plan zur Reform der internationalen Steuervorschriften, um sicherzustellen, dass multinationale Unternehmen überall dort, wo sie tätig sind, ihren gerechten Anteil an Steuern zahlen. Diese Länder und Gerichtsbarkeiten arbeiten an der Umsetzung von 15 Maßnahmen mit dem Ziel, die Steuervermeidung zu bekämpfen, die Kohärenz der Regeln der internationalen Besteuerung zu verbessern, eine bessere Steuertransparenz zu gewährleisten und steuerliche Herausforderungen, die sich durch die Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, zu bewältigen.

Seit Beginn des BEPS-Projekts der OECD und der G20, das sich mit der Steuervermeidung im internationalen Kontext befasst, hat das Forum für schädliche Steuerpraktiken insgesamt 319 Regelungen untersucht. [Zum Juli 2022](#) wurde **nur eine Regelung als schädlich** (Freihandelszonen in Trinidad und Tobago) und **fünf Regelungen als potenziell schädlich** (bestimmte Steuerpräferenzregelungen in Armenien und Pakistan) **eingestuft**.

## TOP 10: NEUER INTERNATIONAL TAX COMPETITIVENESS INDEX

Die unabhängige, nicht gewinnorientierte Tax Foundation veröffentlicht jährlich den [International Tax Competitiveness Index](#) (Index der internationalen Steuerwettbewerbsfähigkeit). Mit dem Index soll gemessen werden, inwieweit das Steuersystem eines Landes zwei wichtige Aspekte der Steuerpolitik erfüllt: Wettbewerbsfähigkeit und Neutralität. Mehr als 40 steuerliche Kriterien werden bewertet, um festzustellen, ob das Steuersystem eines Landes neutral und wettbewerbsfähig ist. Diese Kriterien berücksichtigen nicht nur die Höhe der Steuersätze, sondern auch die Art und Weise, **wie das Steuersystem eines Landes aufgebaut ist**. Der Index berücksichtigt Körperschafts- und Einkommenssteuern, Verbrauchssteuern, Grundsteuern und die Besteuerung von im Ausland erzielten Gewinnen. Ein gut strukturiertes (wettbewerbsfähiges und neutrales) Steuersystem ist für die Steuerzahler leicht einzuhalten, fördert das Wirtschaftswachstum und trägt dazu bei, ausreichende Einnahmen für den Staatshaushalt zu erzielen.

Laut dem International Tax Competitiveness Index 2021 ist **Estland das achte Jahr in Folge das Land mit dem besten Steuersystem in der OECD**, gefolgt von Lettland und Neuseeland. Der wichtigste Wettbewerbsvorteil des estnischen Steuersystems ist die Tatsache, dass nur die Gewinne besteuert werden, die auch ausgeschüttet wurden, so dass die Unternehmen ihre Gewinne neu investieren können, ohne sie versteuern zu müssen. Auch das estnische Mehrwertsteuer- und Grundsteuersystem werden sehr positiv bewertet.

# BMB Newsletter

SEITE 12/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

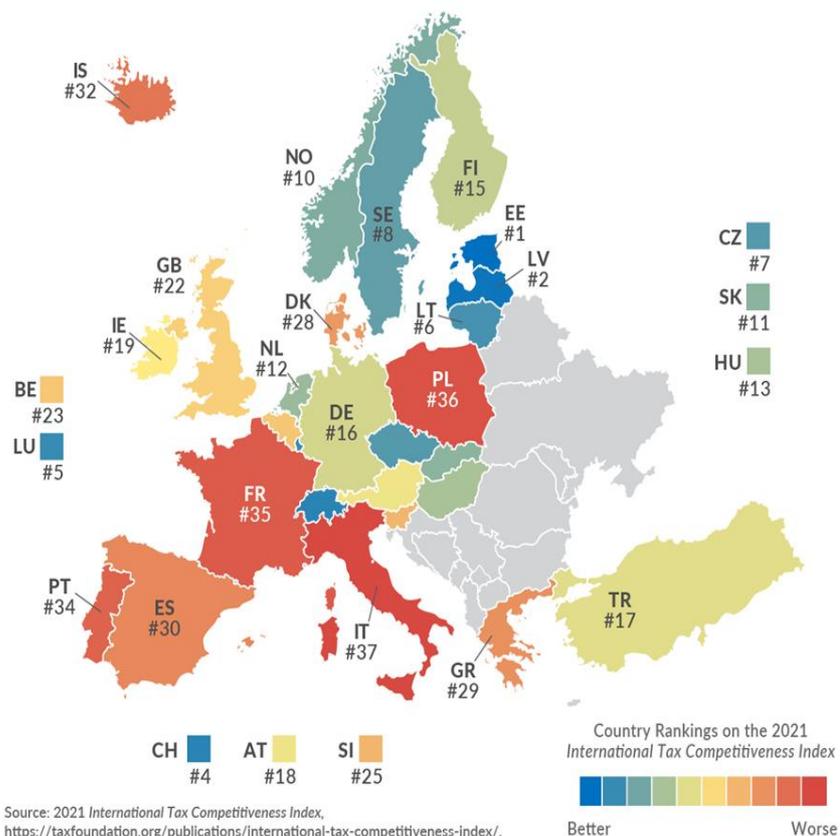
### SEITE 13

Nützliche Links

**Die Slowakei belegte Platz 11** und verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahr um drei Plätze. Zu den Stärken des slowakischen Steuersystems gehören dem Index zufolge insbesondere der sehr niedrige Dividendensteuersatz für natürliche Personen (7 %) und die steuerliche Absetzbarkeit von Unternehmensinvestitionen in Maschinen, Gebäude und immaterielle Vermögenswerte. Als größte Schwächen des slowakischen Steuersystems gelten hingegen die strengen Beschränkungen für die Höhe der Verluste, die von künftigen Gewinnen abgezogen werden können, und die Unmöglichkeit, Verluste von steuerpflichtigen Gewinnen aus früheren Zeiträumen abzuziehen.

Die Steuersysteme Italiens, Polens und Frankreichs wurden als die am wenigsten wettbewerbsfähigen bewertet. Die Rangfolge der anderen bewerteten OECD-Länder ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

## European OECD Country Rankings on the 2021 International Tax Competitiveness Index



# BMB Newsletter

SEITE 13/13 3. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen bei Verrechnungspreisen und neue Regel für Zinsaufwand

### SEITE 4

TOP 2: Geänderter Ansatz zur Besteuerung von Betriebsstätten

### SEITE 5

TOP 3: Angekündigte Neuigkeiten im MwSt-Bereich

### SEITE 6

TOP 4: Fristverlängerung für den Tax Reliability Index

TOP 5: Weitere wichtige Änderungen, Essenzzuschüsse und Mindestbeiträge für die KV

### SEITE 7

TOP 6: Entwurf der DEBRA-Richtlinie

### SEITE 9

TOP 7: McDonald's zahlt 1,25 Mrd. Euro Steuernachzahlung in Frankreich

### SEITE 10

TOP 8: Mehr Flexibilität bei der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze

### SEITE 11

TOP 9: Fortschritte im Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken

TOP 10: Neuer International Tax Competitiveness Index

## SEITE 13 Nützliche Links

## NÜTZLICHE LINKS

[Programm der IFA-Konferenz](#) (EN)

[Vergleichsvereinbarung \(zwischen McDonald's Frankreich und Französischem Fiskus\)](#) (EN)

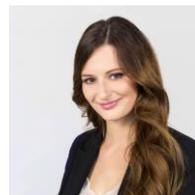
[Ergebnisse der Bewertung von präferenziellen Steuersystemen](#) (EN)

[International Tax Competitiveness Index](#) (EN)

## Autoren:



Judita Kuchtová  
Steuerberater



Eva Kusá  
Steuerberater



Kristína Reguliová  
Senior Tax Expert